

## **Gesplittete Abwassergebühr Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

### **Warum wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?**

Der Berechnung der Abwassergebühr lag vor der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die vereinfachte Annahme „Frischwassermenge = Abwassermenge“ zugrunde. Das heißt, es wurden in der Abwassergebühr alle Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers von Dach- und Freiflächen allein über die verbrauchte Frischwassermenge in Rechnung gestellt.

Laut Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010 (AZ: 2 S 2938/08) ist die Berechnung nach dem einheitlichen Frischwassermassstab nicht mehr zulässig und eine Abwassergebühr nach gesplittetem Maßstab einzuführen.

Um die Kosten der Abwasserentsorgung gerecht auf die Verbraucher umzulegen, wird die Abwassergebühr nun nach zwei verschiedenen Maßstäben erhoben. Hierzu müssen die Kosten für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt („gesplittet“) ermittelt werden.

Ziel der neuen Gebührensystematik ist es, anstelle einer pauschalen Umverteilung der Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung, eine größere Gebührengerechtigkeit zu erreichen. Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutz- und Niederschlagswassers künftig verursachergerecht aufgeteilt. Außerdem schafft die gesplittete Abwassergebühr einen Anreiz, versiegelte Flächen zu entsiegeln und Niederschlagswasser zu speichern oder zu versickern.

### **Wie berechnet sich die Abwassergebühr?**

Schmutzwasser:

Die Schmutzwassergebühr (Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers) wird nach der verbrauchten Frischwassermenge (in m<sup>3</sup>) berechnet, da zwischen Wasserverbrauch und abzuleitendem Schmutzwasser ein direkter Zusammenhang besteht.

Niederschlagswasser:

Die relevante Fläche (rel. Fläche) des Grundstücks wird mit dem Gebührensatz multipliziert  
(rel. Fläche in m<sup>2</sup> x EUR).

## Was ist die relevante Fläche (rel. Fläche) eines Grundstücks?

Als abflussrelevant gelten Flächen, die überbaut, befestigt oder versiegelt sind. Dies sind Flächen, auf denen das Niederschlagswasser nicht auf natürlichem Weg versickert, sondern zumindest teilweise in die Kanalisation abgeleitet wird. Flächen aus versickerungsfähigem Material bzw. mit Anschluss an entsprechend dimensionierte Regenwasserspeicher (Zisternen) zur Gartenbewässerung, zur Nutzung im Haushalt oder im Betrieb werden hierbei berücksichtigt (in Abzug gebracht). Für Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer abgeleitet wird und für Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert wird, ist keine Niederschlagswassergebühr zu zahlen.

## Werden alle versiegelten Flächen gleich bewertet?

Versiegelte Flächen lassen - abhängig vom Material - mehr oder weniger Niederschlagswasser in den Untergrund versickern. Je nach Durchlässigkeit können Teilflächen reduziert werden, welche in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden. Die Gliederung der Versiegelungsarten orientiert sich an anerkannter Fachliteratur und Empfehlungen des Gemeindetages.





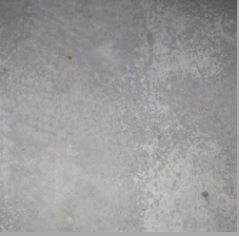
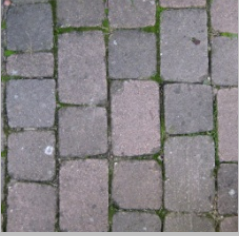

Für eine verbraucherfreundliche und wirtschaftliche Durchführung des Gesamtverfahrens wurden die Dachflächen entsprechend ihres Abflussbeiwertes ( $\Psi$ ) in 3 Gruppen und die Freiflächen in 4 Gruppen eingeteilt.

Spalte <sup>1)</sup>	Versiegelungsart	Bemerkung	$\Psi$ <sup>2)</sup>
	<b>Dachflächen</b>		
B1	Standarddach	alle Dachflächen ausgenommen begrünte Dachflächen und Kiesschüttdächer	0,9
B2	Kiesschüttdach		0,6
B3	Begrünte Dachflächen		0,3
	<b>Freiflächen</b>		
C1	Vollständig versiegelt	wasserundurchlässige Flächen wie Schwarzdecken (Asphalt, Bitumen), Betonflächen und Rampen o.Ä.	0,9
C2	Stark versiegelt	Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster o.Ä.	0,6
C3	Wenig versiegelt	Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Sportflächen mit Dränung, Ökopflaster o.Ä.	0,3
C4	Unversiegelt	Parkanlagen und Vegetationsflächen, Schotter- und Schlackeboden, Rollkies o.Ä.	0

1) Spaltenname unter der tabellarischen Flächenzusammenstellung des Fragebogens.

2) Abflussbeiwerte

## Beispiele für Freiflächen

Vollständig versiegelt	Stark versiegelt	Wenig versiegelt	Unversiegelt
 <p>Asphalt</p>	 <p>Platten</p>	 <p>Rasengitterstein</p>	 <p>Rasen</p>
 <p>Beton</p>	 <p>Pflaster</p>	 <p>Kies</p>	

### Wie können Niederschlagswassergebühren reduziert werden?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich aufgrund der „reduzierten versiegelten Fläche“, d. h. indirekt oder direkt an die Kanalisation angeschlossene Flächen werden nach Versiegelungs-, aber auch nach der Einleitungsart, unterschiedlich stark belastet. Hieraus ergeben sich folgende Möglichkeiten zur Reduktion der Niederschlagswassergebühren:

- Verwendung von Baustoffen mit einer erhöhten Versickerungsfähigkeit
- Entsiegelung von Flächen
- Rückhaltung des Niederschlagswassers durch Zisternen oder Regentonnen **ab 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen**
- Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
- Direktes Ableiten des Niederschlagswassers in Gewässer

Vor einer Realisierung der genannten Möglichkeiten muss eine fachtechnische Prüfung erfolgen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die geplante Maßnahme über Jahre hinweg die Funktion erfüllt. So muss bei einer geplanten Versickerung vorab nachgewiesen werden, dass der Boden versickerungsfähig ist. Die Versickerung ist mit dem Fachgebiet Umwelt und Gewerbeaufsicht abzusprechen. Im Zuge der Planungen sollte auch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen geprüft werden.

**Was ist zu tun, wenn die relevante Fläche nicht korrekt ist oder sich geändert hat?**

Ändert sich die Größe, der Versiegelungsgrad oder die Art der Einleitung der versiegelten Grundstücksflächen, bitten wir Sie, die Änderung gemäß § 31 a Absatz 5 Abwassersatzung (AbwS) unter Vorlage der unter § 31 a Absatz 4 AbwS aufgelisteten Unterlagen innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

Gerne können Sie beim Eigenbetrieb Umwelttechnik einen Erhebungsbogen für Ihr Grundstück anfordern und die Korrekturen bzw. Änderungen dort eintragen. Den ausgefüllten und unterschriebenen Bogen senden Sie dann bitte an uns zurück.

### **Wer ist Gebührenschuldner?**

Gemäß § 24 Absatz 1 AbwS sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte Schuldner der Abwassergebühr (d.h. Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) nach § 23 Absatz 1 und 2 AbwS.

### **Was ist zu tun, wenn ich mein Grundstück verkauft bzw. mir ein Grundstück in Baden-Baden gekauft habe?**

Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks ist der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen (vgl. § 31 a Absatz 1 AbwS).

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht gemäß § 24 Absatz 1 AbwS mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend für den Übergang (Eigentumswechsel) ist das Eintragungsdatum im Grundbuch.

Die Berücksichtigung bei der Berechnung der Gebühren erfolgt demnach monatsgenau, d.h. bis zum Ende des Monats, in welchem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wurde, ist der ehemalige Eigentümer Gebührenschuldner und erhält einen entsprechenden Änderungsbescheid. Ab dem auf das Eintragungsdatum im Grundbuch folgenden Monat ist der neue Eigentümer Gebührenschuldner und erhält ab diesem Zeitpunkt einen Gebührenbescheid.

### **Warum ist das Eintragungsdatum und nicht das Verkaufsdatum maßgebend?**

Das Eigentum an einem Grundstück wird gemäß § 873 Absatz 1 BGB durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch übertragen. Die Eintragung ins Grundbuch entspricht der "Übergabe", die notwendiger Bestandteil eines Eigentumsübergangs ist. Zur wirksamen Eigentumsübertragung eines Grundstücks ist die Eintragung ins Grundbuch erforderlich, erst ab der Eintragung ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks. Daher kann der neue Eigentümer erst ab diesem Zeitpunkt als Gebührenschuldner herangezogen werden.

### **Was ist zu tun, wenn der Eigentümer stirbt?**

Bitte informieren Sie den Eigenbetrieb Umwelttechnik über den Tod des Grundstückseigentümers und legen entsprechende Nachweise vor (Kopie der Sterbeurkunde), da dies nicht automatisch erfolgt. Sofern bekannt, teilen Sie bitte ebenfalls den/die Rechtsnachfolger durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll) mit.

### **Wer ist Gebührenschuldner bei Gemeinschaftseigentum?**

Jeder Teileigentümer wird Schuldner der gesamten Gebühr. Es besteht somit gesamtschuldnerische Haftung, weil die Miteigentümer „nebeneinander“ dieselbe Leistung in voller Höhe schulden.

Entsprechend dem Wesen der Gesamtschuld kann der Gläubiger (Eigenbetrieb Umwelttechnik) einen der Gesamtschuldner (einen der Eigentümer) auswählen. Dies wurde auch vom Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinen Urteilen vom 30.01.2014 bestätigt.

Es ist jedoch erklärtes Ziel des Eigenbetriebs Umwelttechnik, möglichst einen Verwalter oder Bevollmächtigten je Grundstück anzusprechen.

### **Wer ist Gebührenschuldner, wenn das Grundstück (teilweise) von Dritten genutzt wird?**

Gemäß § 24 Absatz 1 AbwS ist der Grundstückseigentümer Schuldner der Abwassergebühr nach § 23 Absatz 1 und 2. Dies gilt unabhängig davon, wer das Grundstück nutzt.

### **Was ist zu tun, wenn der Gebührenbescheid aus meiner Sicht fehlerhaft ist?**

Gegen den Bescheid über die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Das bedeutet, Sie können innerhalb eines Monats, nachdem Sie einen Gebührenbescheid erhalten haben, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Eigenbetrieb Umwelttechnik, Flugstraße 29, 76532 Baden-Baden Widerspruch hinsichtlich der Niederschlagswassergebühren erheben. Telefonisch oder per E-Mail sind Widersprüche nicht zulässig.

### **Müssen die Gebühren bezahlt werden, auch wenn Widerspruch eingelegt wurde oder Korrekturen (z.B. Flächenänderung oder Eigentumswechsel im Veranlagungszeitraum) am Bescheid erforderlich sind?**

Ja, die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob Widerspruch eingelegt wurde oder nicht (vgl. § 30 Absatz 1 AbwS). Denn der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Sollte Ihrem Widerspruch abgeholfen werden, wird Ihnen ein eventuell zu viel bezahlter Betrag selbstverständlich zurückerstattet.

### **Wie ist die Abwassergebühr zu bezahlen?**

Sie können den fälligen Betrag entweder auf eines der im Gebührenbescheid aufgeführten Konten überweisen oder der Stadt Baden-Baden - Eigenbetrieb Umwelttechnik, eine Einzugsermächtigung erteilen. Diese muss schriftlich erfolgen und von Ihnen unterschrieben sein. Gerne können Sie hierfür auch das zum Download bereitgestellte SEPA-Basislastschriftmandat verwenden.

Bitte beachten Sie, Ihre Kundennummer anzugeben, unabhängig davon, für welche Methode Sie sich entscheiden.